

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.02.1959

Geschäftszahl

0313/58

Rechtssatz

Auch in dem Falle, ob jemand nach seiner Meinung durch ein Wacheorgan zu Unrecht beanstandet worden ist, ist der Betroffene nicht berechtigt, die in Art VIII Abs 1 lit b EGVG festgesetzten Grenzen zu überschreiten.